

Satzung des Vereins „Lebenswege e.V.“

gem. der Gründungsversammlung am 08.11.2013
Satzungsänderung vom 31.03.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »Lebenswege«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz »e.V.« führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO).
2. Wesentliches Ziel des Vereins ist die Förderung, Unterstützung, Durchführung und Organisation von sozialen Projekten aller Art im Bereich der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienhilfe, sowie Betreuung und Begleitung von Hilfsbedürftigen jeglichen Alters. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) vorbeugende, helfende und betreuende Tätigkeit;
 - b) Anregung und Hilfestellung zur Selbsthilfe;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Schulungen und Fortbildungen, auch in Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen;
 - d) Kooperation mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben mit Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen;
 - e) Sozialarbeit mit der Zielsetzung Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, Weiterentwicklung von Partnerschaft und Beziehungsfähigkeit, Bewußtseinsförderung, Lebensbejahung;
mit Beratung, Betreuung ,Gespräch.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Die vereinsbezogenen Tätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich und erfolgen ohne Vergütung. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten (Belegnachweis); Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der steuerlichen Pauschbeträge erstattet werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person und nicht rechtsfähige Organisationen werden. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Organisationen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden und sind in der Mitgliederversammlung mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet auf Antrag des Antragstellers die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Soweit die Antragstellerin / der Antragsteller noch nicht volljährig ist, muss dem Aufnahmeantrag die schriftliche Bestätigung der/des Vertretungsberechtigten beigelegt sein.
3. Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a) Einzelmitgliedschaft
Jede natürliche Person, soweit nicht eingebunden in eine Familienmitgliedschaft;
 - b) Familienmitgliedschaft
Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften. Zugehörig sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Beendigung der Ehe/ Lebenspartnerschaft und bei Kindern ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Familienmitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft ab dem darauffolgenden Vereinsjahr fortgeführt.
 - c) Unternehmermitgliedschaft
Juristische Personen und nicht rechtsfähige Organisationen.

Die Differenzierung bei der Mitgliedschaft dient ausschließlich der Beitragserhebung (vgl. §6).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck aktiv und fördernd unterstützen. Dabei sind Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten. Zu den Pflichten gehört auch die Leistung der Vereinsbeiträge.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder erst ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Jugendlichen endet die Familienmitgliedschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht den Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vereinsbeitrag gilt für die Einzelmitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag für die Familienmitgliedschaft und die Unternehmermitgliedschaft sind 150% des Vereinsbeitrags für die Einzelmitgliedschaft.
2. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Im Innenverhältnis (Vereinsintern) besteht der Vorstand aus:
 - a. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b. der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
 - c. der Kassiererin / dem Kassierer,
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e. und 3 Beisitzern.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzu zu ziehen.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - c) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - d) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - f) beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlung. Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren Stellvertretung, zu unterzeichnen.
11. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können zur Erfüllung spezifischer Aufgaben Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen zu nehmen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) Honorarvereinbarungen bei Hinzuziehung von sachkundigen Personen,
 - f) Wahl von Kassenprüfern,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Sachverhalte der § 3 Nr.2 Satz 2, § 5 Nr. 3 Satz 4,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - l) Datenschutzordnung (§11)
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen Email-Adresse aus Kostengründen auf diesem elektronischen Wege erfolgen.
 4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Versammlungsdatum beim Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 3/4, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
 7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen mit einer Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Alle Wahlen erfolgen geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Zur Durchführung von Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Wahlleiter bestellen. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.

4. Die Wahl wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt.
5. Werden Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so entspricht die Amtszeit der zu Wählenden der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Kassiererin / Kassierer erstellten Jahresabschlusses. Darüber haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüferin / Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Jeweils eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer verbleibt in seiner Funktion während ein neuer von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferin / gewählter Kassenprüfer gemeinsam mit ihm die nächste Prüfung übernimmt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüferin / Kassenprüfer sein.

§11 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.

Der Verein arbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten: Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die/den Vorsitzenden und die/den Stellvertreter/in jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen jeweils hälftig an die Familienbildungsstätte der evangelischen Kirche, aktuelle Anschrift Waldseer Str. 18, 88400 Biberach und an die

Stiftung Ulrika Nisch, Ulrika-Nisch-Haus, aktuelle Anschrift Buchauerstr. 51, 88441 Mittelbiberach, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Region zu verwenden haben.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schluss Bestimmung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 08.11.2013. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadt Biberach in Kraft.

Biberach, den 08.11.2013

Gründungsmitglieder

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)

1. Vorsitzender

